

# RS OGH 1991/11/19 4Ob524/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.11.1991

## Norm

GmbHG §38

GmbHG §88 Abs1

## Rechtssatz

Die gemäß § 88 Abs 1 GmbHG erforderliche Eintragung eines mit der durch eine Satzungsänderung festgelegten Mehrheit gefaßten Auflösungsbeschlusses setzt voraus, daß die vorangegangenen, die Beschlußmehrheit betreffende Satzungsänderung bereits ins Firmenbuch eingetragen wurde, weil das Firmenbuchgericht einen Auflösungsbeschluß nicht eintragen darf, wenn er nicht mit der in dem - ihm allein bekannten - ursprünglichen Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Mehrheit gefaßt worden ist. Eine bloß im Innenverhältnis wirksame Auflösung ist somit nicht denkbar.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 524/91

Entscheidungstext OGH 19.11.1991 4 Ob 524/91

Veröff: SZ 64/159 = RdW 1992,79 = GesRZ 1992,284 = WBI 1992,164 = ecolex 1992,242

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0059704

## Dokumentnummer

JJR\_19911119\_OGH0002\_0040OB00524\_9100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)